



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Genossenschaften – bewährt aber unbekannt

Asmus Schütt
Bereichsleiter Kommunikation & Change

Dezember 2020

Inhalt

1. Genossenschaften – kurz etwas zur Einordnung
2. Die eingetragene Genossenschaft – grundlegende Aspekte
3. Weiterführende Informationen



1. Genossenschaften – kurz etwas zur Einordnung

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen



rd. **8 Mio.** 
genossenschaftliche Mitglieder

rd. **2.600**
Mitgliedsgenossenschaften

in **14**
Bundesländern 

rd. **1.500**
Mitarbeiter*innen 

Eine Starke Idee - 200 Jahre Friedrich-Wilhelm Raiffeisen



”

Was dem
EINZELNEN
nicht möglich
ist, das
vermögen
VIELE.

GRUNDIDEE

war und ist die
HILFE ZUR
SELBSTHILFE

HEUTE

... **8.000**

Genossenschaften und
genossenschaftliche
Unternehmen in Deutschland

...mit **19,8 Millionen Mitglieder**
in Deutschland

... und **800 Millionen**
weltweit

Die Genossenschaftsidee in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen

Die starke Idee ist

Immaterielles Kulturerbe!

Der argentinische Tango, das Fladenbrot, die chinesische Heilmedizin – die UNESCO-Liste zum Immateriellen Kulturerbe lobt und schützt Meisterwerke menschlicher Schaffenskraft. Seit November 2016 zählt nun auch die Genossenschaftsidee aus dem Westerwald dazu. [Lesen Sie hier mehr dazu.](#)



Die Vielfalt unserer Mitglieder als Spiegelbild für ökonomische, technische, kulturelle und gesellschaftliche Veränderungsprozesse





2. Die eingetragene Genossenschaft – grundlegende Aspekte

Grundprinzipien der Genossenschaftsidee



Stärken der Genossenschaft

Demokratisches Prinzip



Förderprinzip



Wirtschaftliche Stabilität

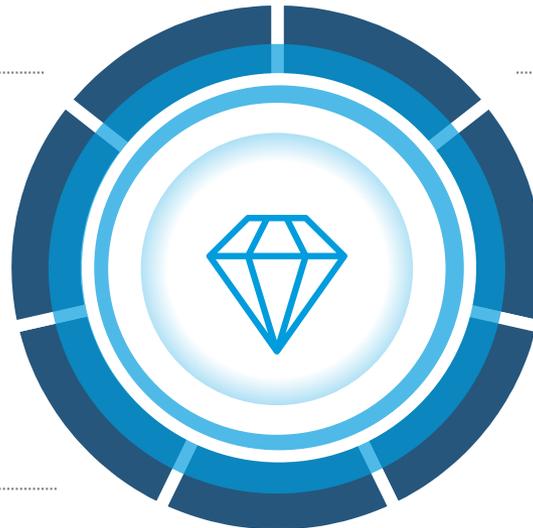


Besonderheiten der Rechtsform

Gründungsprüfung

Pflichtprüfung

Schutz vor
feindlicher Übernahme



Einfacher Ein- und Austritt

Eigenkapitalschutz durch
Mindestkapitalregelungen
in Satzung

Haftungsbegrenzung

Erfolgsfaktoren für Genossenschaften



Gut vernetzte Treiber der Idee



Freiwilligkeit



Vertrauen untereinander



Frühzeitige Einbindung von Stakeholdern



Klare Ziele, klare Satzung

Voraussetzungen kommunaler Beteiligung an einer Genossenschaft nach der GO-NRW/RP

Anzeigepflicht 6 Wochen vor Vollzug

[§ 115.1 GO-NRW / § 92.2 GO-RP]

Haftungsbegrenzung

[§ 108.1 Nr. 3 GO-NRW / § 87.1 Nr. 4 GO-RP]

Einfluss der Kommune im Überwachungsorgan

[§ 108.1 Nr. 6 GO-NRW / § 87.1 Nr. 3 GO-RP]

Prüfung Jahresabschluss

[§ 108.1 Nr. 8 GO-NRW / § 87.1 Nr. 7c) GO-RP]



Kommunalen Beteiligungen an Genossenschaften von der kommunalen Aufsicht bislang genehmigt



3. Weiterführende Informationen

Die genossenschaftliche Grundidee

Eingetragene Genossenschaften



-
- Personenvereinigungen, deren Zweck darauf gerichtet ist, den **Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder** oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb **zu fördern.** (§ 1 GenG)
 - Unter dem Dach der Primärgenossenschaft kooperieren die Mitglieder durch **gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, um gemeinsam mehr und anderes zu erreichen bzw. zu leisten als sie es einzeln können.**
-

Förderprinzip auf den Grundsätzen der

-
- **Selbsthilfe**
 - **Selbstverwaltung**
 - **Selbstverantwortung**
-

Die eingetragene Genossenschaft

- Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder fördert. Jedes Mitglied ist **zugleich Eigentümer und Geschäftspartner** des Unternehmens. Es profitiert somit unmittelbar von den Leistungen seiner Genossenschaft. Erforderlich sind einerseits ein gewisses Maß an Eigennutz, andererseits ein hohes Maß an Solidarität.
- Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann auf **wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele** ausgerichtet sein. Mit der Satzung lässt sich die Genossenschaft individuell für jedes Vorhaben ausgestalten.
- Die Genossenschaft ist eine **demokratische** Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner, sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen und verhindert „feindliche Übernahmen“.
- Eine Genossenschaft kann bereits von **drei Personen** oder Unternehmen gegründet werden.

Die eingetragene Genossenschaft

- Die Genossenschaft hat grundsätzlich **drei** Organe: **Vorstand, Aufsichtsrat** und **Generalversammlung**. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen grundsätzlich selbst Mitglied der Genossenschaft sein.
- Genossenschaften **mit bis zu 20 Mitgliedern** können auf einen Aufsichtsrat verzichten. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr. Bei diesen Genossenschaften kann in der Satzung vereinbart werden, dass lediglich eine Person zum Vorstand bestellt werden muss.
- Die Genossenschaft ist eine **flexible Rechtsform**. Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitrittserklärung. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft kann mit einem einfachen Kündigungsschreiben beendet werden.
- Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere **Geschäftsanteile**. Die Höhe dieser Geschäftsanteile wird individuell in der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied haftet nur mit seiner Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.

Die eingetragene Genossenschaft

- Ein Mindestkapital ist bei der Gründung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die **Eigenkapitalausstattung** orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Ein Mindesteigenkapital kann aber in der Satzung vereinbart werden.
- Das Beteiligungsrisiko in Form der Geschäftsanteile wird bereits während der Gründungsphase festgelegt. In aller Regel schließen die Gründer die Nachschusspflicht aus. Somit besteht kein unkalkulierbares Risiko bei der Mitgliedschaft.
- Zusätzliches Eigenkapital kann durch neue Mitglieder oder die Zeichnung **weiterer Geschäftsanteile** gewonnen werden. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens. Die Suche nach einem Käufer ist nicht erforderlich. Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.
- Die Genossenschaft ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der **genossenschaftlichen Rückvergütung (Gewinnverwendung)** über ein „**exklusives Steuersparmodell**“. Die Rückvergütung wird bei der Genossenschaft steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht.

Die eingetragene Genossenschaft

- Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen **Prüfungsverband**. Sie ist damit Teil des genossenschaftlichen Verbundes und profitiert von einem starken Netzwerk kleiner und großer Genossenschaften aus verschiedenen Branchen. Junge Genossenschaften profitieren vor allem von den **umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangeboten**.
- Der Genossenschaftsverband prüft im Interesse der Mitglieder regelmäßig die **wirtschaftlichen Verhältnisse** und die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sowie bei größeren Genossenschaften den **Jahresabschluss**. Diese Prüfung schützt den Rechts- und Geschäftsverkehr und damit die Mitglieder vor finanziellem Schaden.
- Die **Gründung einer Genossenschaft** wird von **erfahrenen Beratern** der Genossenschaftsverbände begleitet. Sie besprechen vor Ort das **Gründungskonzept** und den **Businessplan** und geben dabei viele Anregungen mit auf den Weg.
- Die Genossenschaft ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder, die unabhängige Prüfung und die umfassende Beratung durch den Genossenschaftsverband die mit Abstand **insolvenz sicherste Rechtsform** in Deutschland.

Die eingetragene Genossenschaft

Vergleich der eingetragenen Genossenschaft mit anderen Rechtsformen

- Im Vergleich zum **e.V.** darf und muss eine eG wirtschaftlich tätig sein, ein e.V. nicht.
- Im Vergleich zur **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** ist die Haftung bei der eG beschränkt.
- Im Vergleich zur **GmbH** muss bei einem Mitgliederwechsel keine teure Unternehmensbewertung erfolgen.
- Im Vergleich zur **GmbH & Co KG** muss bei einem Mitgliederwechsel weder ein Notar noch das Registergericht einbezogen werden.
- Im Vergleich zur **AG** steht nicht die Profitmaximierung, sondern die Förderung der Mitglieder im Vordergrund.

Genossenschaftliche Grundsätze

Selbsthilfe

Die Mitglieder schließen sich aufgrund von Eigeninitiative zur gemeinsamen Wahrung gleicher oder ähnlich gelagerter wirtschaftlicher Interessen zusammen.

Selbstverwaltung

Die innere Ordnung erfolgt durch die gewählten Organe der Genossenschaft auf der Basis demokratischer Entscheidungen.

Selbstverantwortung

Die Mitglieder sind für die Existenz und den Erhalt der Genossenschaft selbst verantwortlich. Sie bringen das erforderliche Kapital auf und übernehmen ggf. auch die Haftung.

Genossenschaftliche Grundsätze

Solidarität

Mitglieder von Genossenschaften, seien es natürliche oder juristische Personen, müssen neben einem gesunden Eigennutz für die weitere Entwicklung der eigenen Unternehmungen solidarisch miteinander umgehen und für einander einstehen, d. h. alle und jeder Einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt.

Freiwilligkeit

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann freiwillig jederzeit erworben und jederzeit wieder aufgegeben werden.

Transparenz

Die eG insgesamt und die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem unabhängigen Genossenschaftsverband geprüft, dessen Bericht auf der GV zu verlesen ist.

Genossenschaftliche Grundsätze

Gleichberechtigung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung.

Mitsprache

Grundlagenentscheidungen sind nur durch die Generalversammlung aller Mitglieder möglich.

Unbeschränkte Mitgliederzahl

Der Zugang zu einer Genossenschaft ist für jeden, jedes Unternehmen, welches sich dazu entschließt, auf der Basis der gesetzlichen und statuarischen Regelungen möglich.

Identität Mitglied/Kunde

Die Mitglieder sind gleichzeitig Anteilseigner und Kunden der Gesellschaft.

Von der Idee zur eG

1. Schritt: Eine Idee wächst
2. Schritt: Partner gewinnen
3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)
4. Schritt: Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnungen)
5. Schritt: Gründung der Genossenschaft
6. Schritt: Gründungsprüfung
7. Schritt: Eintragung im Genossenschaftsregister

Von der Idee zur eG

Beschreiben Sie Ihre Idee auf den Punkt, klar und prägnant:

- ☞ Was ist das Besondere daran?
- ☞ Warum sollten sich andere Menschen für Ihre Idee begeistern?
- ☞ Welche Vorteile ergeben sich für alle Beteiligten?

Dokumentieren Sie dies schriftlich!

Von der Idee zur eG

Die richtigen Partner und ausreichend viele Mitstreiter für das Vorhaben sind Grundvoraussetzungen für den erfolgreichen Start einer Genossenschaft.

- Was sollten Ihre Kooperationspartner mitbringen? – **Sachliche Anforderungen:**
 - Kapital
 - Know-how
 - Ideen/Konzepte
 - Sachwerte
 - Kontakte
 - ...

- Welche Anforderungen stellen Sie an Ihre Partner? – **Persönliche Anforderungen:**
 - Sozialkompetenz
 - Führungsqualitäten
 - Sachkompetenz
 - ...

Von der Idee zur eG

Bei der Erstellung eines Geschäftsplanes sind insbesondere folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

- ⇒ Welche Vorteile und welchen Nutzen haben die Mitglieder von der Genossenschaft?
- ⇒ Welche konkrete Geschäftsidee wird umgesetzt?
- ⇒ Was ist besser an dieser Idee im Vergleich zu den Wettbewerbern?
- ⇒ Welche weiteren Schritte sind noch zu tun? Wie sieht die zeitliche Abfolge aus?
- ⇒ Wirtschaftspläne

Von der Idee zur eG

Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

1. Name der Genossenschaft (vorherige Abklärung mit IHK)
2. Gegenstand des Unternehmens (möglichst umfassend, da sonst Satzungsänderung erforderlich)
3. Voraussetzungen für Mitgliedschaft gewünscht (z. B. Wohnort, Beruf etc.)
4. Kündigungsfrist (zwischen 3 Monaten und 5 Jahren)
5. Höhe des Geschäftsanteils (zu niedrig = u. U. fehlende Ernsthaftigkeit, hoher Verwaltungsaufwand; zu hoch= Hürde für potenzielle Mitglieder)
6. Mindest-/Höchstbeteiligungsgrenze
7. Eintrittsgeld (Stärkung des Eigenkapitals, Berücksichtigung der Wertsteigerung des Unternehmens)

Von der Idee zur eG

Der rechtliche Rahmen einer Genossenschaft wird maßgeblich von der **Satzung** bestimmt. Als Orientierungshilfe dient unsere Mustersatzung, in der u. a. Folgendes geregelt ist:

8. Rücklagenzuführung aus Jahresüberschuss
9. Mindestkapital (Sicherung vor Flucht des Eigenkapitals und dem Vorhalten entsprechender Liquidität; aber Minderung der Attraktivität)
10. Sicherung der Rechte der Kommune oder auch Bank („geborene“ Vorstands- oder AR-Mitglieder möglich)

Von der Idee zur eG

Die Gründung einer Genossenschaft findet in der **Gründungsversammlung** statt. Den versammelten Personen werden das wirtschaftliche Konzept und die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend erläutert. Der Gründungsakt wird mit der **Unterzeichnung der Satzung** durch die Gründungsmitglieder – mindestens drei - vollzogen. Es ist sorgfältig festzuhalten, ob das Mitglied persönlich oder z. B. ein Unternehmen durch einen Bevollmächtigten die Mitgliedschaft erworben hat.

Von der Idee zur eG

Nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes **prüft der genossenschaftliche Prüfungsverband** im Interesse der Mitglieder und Gläubiger die wirtschaftlichen Verhältnisse der neu gegründeten Genossenschaft. Hierfür müssen dem Verband die Gründungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Schwerpunkt des Gründungsgutachtens ist die Beurteilung der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Konzepts**, die **Eintragungsfähigkeit der Satzung** sowie die Effektivität der **Mitgliederförderung**.

Von der Idee zur eG

Nach der Gründungsprüfung wird die Genossenschaft durch den neu gewählten Vorstand beim Genossenschaftsregister angemeldet und in der Folge eingetragen.

Ab der Eintragung ist sie eine eingetragene Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Rechtsformenvergleich (1)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes	Betrieb eines Handelsgewerbes durch gleichberechtigte Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft tätig sind	Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe, keine Ausübung eines Handelsgewerbes
Gründung	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung Gründungsprüfung Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können keine Eintragung in das Handelsregister	notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag schließen können GmbH als Komplementär (siehe GmbH), zusätzlich ein Kommanditist Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Partner, schriftlicher Gesellschaftsvertrag Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister
Rechtsfähigkeit	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber teilrechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig
Gesellschafterliste	führt die eG selbst	führt der eV selbst	in der Praxis wie eG	unverzügliche Meldung an das Handelsregister bei jeder Veränderung	Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister (zusätzlich zur GmbH siehe dort)	Eintragung der Partner in das Partnerschaftsregister

Rechtsformenvergleich (2)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Kapital	kein festes Kapital jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil	kein festes Kapital Mitgliederbeiträge kraft Satzung	kein festes Kapital keine Mindesteinlagen vorgeschrieben	festes Stammkapital von mindestens € 25.000 Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25%, insgesamt jedoch mindestens € 12.500 Mindestgeschäftsanteil € 1	kein festes Kapital (aber Stammkapital bei der Komplementär-GmbH) keine Mindesteinlagen vorgeschrieben (hinsichtlich der GmbH siehe dort)	kein festes Kapital keine Mindesteinlagen vorgeschrieben
Firma	Sach- oder Personenfirma Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ erforderlich	Sach- und Personenfirma Zusatz „eingetragener Verein“ oder „eV“ erforderlich	Gesellschaft führt keine eigene Firma	Sach- oder Personenfirma Zusatz „mit beschränkter Haftung“ erforderlich	Firma der GmbH (siehe dort)	Personenfirma, die mindestens den Namen eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschafts-“, sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss.
Gesellschafts-vermögen	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Sondervermögen in gesamthänderischer Verbundenheit	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Gesamthandvermögen der Gesellschafter	Gesamthandvermögen der Partner

Rechtsformenvergleich (3)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Gesellschaftswechsel	<p>keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich</p> <p>Eintritt mit Zustimmung der eG</p> <p>Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist</p> <p>Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich</p> <p>Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich</p>	<p>Eintritt mit Zustimmung des eV</p> <p>Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist</p>	<p>nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich</p>	<p>keine Kündigung möglich</p> <p>Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererblich</p>	<p>nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich</p> <p>Eintragung in das Handelsregister</p>	<p>wie GmbH & Co KG, vertraglich kann Vererblichkeit vorgesehen werden an Dritte, die Partner im Sinne der jeweiligen Definition der Partnerschaftsgesellschaft sein können</p> <p>Eintragung in das Partnerschaftsregister</p>
Auseinandersetzung	<p>Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)</p>	<p>kein Anspruch gegenüber dem eV</p>	<p>Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung</p>	<p>Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, aber Kapitalerhaltung</p>	<p>Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung</p>	<p>Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung</p>
Haftung	<p>Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern</p> <p>für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar</p>	<p>nur das Vereinsvermögen</p>	<p>gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger möglich</p>	<p>Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern</p> <p>Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar</p>	<p>gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, beim Kommanditisten auf die Höhe der Einlage)</p>	<p>gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Partners</p> <p>Haftungsbeschränkung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf den Partner, der die berufliche Leistung erbringt</p>

Rechtsformenvergleich (4)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
gesetzlich vorgesehene Organe	Vorstand (mindestens 2 Personen), Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern: Vorstand (1 Person) Aufsichtsrat fakultativ	Vorstand, Mitgliederversammlung	keine	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat fakultativ	keine (für die GmbH siehe dort)	keine besonderen Organe
Geschäftsführung	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers, abweichende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbefugnis des Komplementärs (siehe bei GmbH), abweichende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbefugnisse jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Vertretung	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis aller Gesellschafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis der Geschäftsführer, abweichende Regelungen möglich	Einzelvertretungsbefugnis der GmbH	Einzelvertretungsbefugnis jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz)	nur in der Mitgliederversammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrichtung über die Angelegenheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam	persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam Gesellschafter, deren Geschäftsanteile 10% des Stammkapitals entsprechen, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz), Kontrollrechte über einen evtl. Aufsichtsrat	Kontrollrechte in der Regel gem. Gesellschaftsvertrag	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrichtung über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam

Rechtsformenvergleich (5)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Beschlussfassung der Gesellschafter	jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, bei Unternehmensgenossenschaften kann 1 Mitglied bis zu 10 % der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit, abweichende Regelungen möglich	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse	Stimmrecht gem. Gesellschaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen)	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich
Jahresabschluss	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	keine gesetzlichen Bestimmungen	keine gesetzlichen Bestimmungen	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	keine gesetzlichen Bestimmungen
Rücklagen	gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnissrücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung	möglich	möglich	Rücklage für eigene Anteile erforderlich, hingegen keine gesetzliche Rücklage, sonstige Gewinnrücklagen möglich, Gesellschaftsvertrag regelt Mindestdotierung	möglich, für die GmbH siehe dort	möglich

Rechtsformenvergleich (6)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Gewinn- und Verlustverteilung	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung, Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	grundsätzlich nicht vorgesehen	Verteilung an die Gesellschafter zu gleichen Teilen, abweichende Regelungen möglich	Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafterversammlung, Verteilung nach Dotierung der Rücklagen entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile, abweichende Regelungen möglich	in der Regel gemäß Gesellschaftsvertrag	Verteilung an die Gesellschafter zu gleichen Teilen, abweichende Regelungen möglich
steuerliche Besonderheit	Rückvergütung als Betriebsausgabe					
Prüfung	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahresabschlusses und Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs	keine Prüfungspflicht	keine Prüfungspflicht	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	keine Prüfungspflicht
Beratung und Betreuung	durch Genossenschaftsverband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen

Rechtsformenvergleich (7)

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften, Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger, Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einsehbar für jedermann.	keine Offenlegung und Publizität	keine Offenlegung und Publizität	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und -beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger	Einrichtung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und -beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger	keine Offenlegung und Publizität
Auflösung und Beendigung	<p>Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p> <p>Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres</p>	im Grundsatz wie eG	<p>Gesellschaft endet z. B. durch Kündigung, Erreichung oder Unmöglichkeit des Gesellschaftszwecks, Zeitablauf, Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters oder dessen Tod</p> <p>Liquidation wird von den Gesellschaftern bestimmt</p>	<p>Gesellschaft endet z. B. durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliches Urteil, Insolvenzeröffnung</p> <p>Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund gesetzlicher Vorschriften</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p>	<p>Auflösung durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, Kündigung, gerichtliche Entscheidung</p> <p>Liquidation erfolgt in der Regel durch GmbH, zusätzliche Liquidation der GmbH</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p> <p>Verteilung des Reinvermögens, ggf. 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung</p>	<p>im Grundsatz wie GbR</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p>